

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

61 (31.8.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 61

Karlsruhe, den 31. August

1921

Inhalt:

Nr. 201. Arbeiterpensionskasse; Gesetz über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 23. Juli 1921.

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 201. Arbeiterpensionskasse; Gesetz über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 23. Juli 1921.

A 5. Zb 100. (Abl. 61. 31. 8. 21.) Durch das obengenannte, im Reichsgesetzblatt Nr. 80 vom 3. August 1921 veröffentlichte Gesetz ist das vierte Buch der Reichsversicherungsordnung verschiedentlich abgeändert worden. Die Änderungen machen auch eine Änderung der Satzung der Arbeiterpensionskasse, Abteilung A, notwendig. Sie werden bis zum Erscheinen des Satzungsnachtrags nachstehend bekanntgegeben:

§ 1.

In Ziffer 2 ist statt „Invaliden- und Altersrenten sowie von Renten, Witwengeld und Waisenaussteuer für Hinterbliebene“ zu setzen „Invaliden- oder Altersrenten sowie von Renten für Hinterbliebene“.

§ 6.

Ziffer 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

1. Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:	
Klasse A bis zu 1000 M	Klasse E von mehr als 7000 bis zu 9000 M
" B von mehr als 1000 bis zu 3000 M	" F " " " 9000 " " 12000 "
" C " " " 3000 " " 5000 "	" G " " " 12000 " " 15000 "
" D " " " 5000 " " 7000 "	" H " " " 15000 M

Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister.

Die Ziffern 2 und 3 fallen weg.

§ 7.

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Hinterbliebenenfürsorge wird gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt hat und die Anwartschaft darauf nicht erloschen ist.

§ 10.

Ziffer 7 fällt weg.

In Ziffer 11 Absatz 1 ist hinter „Reichszuschuß“ einzufügen „und ohne die Rentenerhöhungen (§ 15 Ziffer 4 Absatz 2)“.

§ 14.

Der Ziffer 1 wird als Absatz 2 angefügt:

Die Anwartschaft gilt nicht als erloschen, wenn die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle liegende Zeit zu mindestens drei Vierteln durch ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken belegt ist.

§ 15.

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Der Reichszuschuß beträgt jährlich fünfzig Mark für jede Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwerrente und fünfundzwanzig Mark für jede Waisenrente.

Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

Die Pensionskasse leistet bei den Invalidenrenten den Grundbetrag und die Steigerungsfäge, bei den Renten der Hinterbliebenen einen Teil des Grundbetrags und der Steigerungsfäge, bei den Altersrenten einen festen Jahresbetrag, bei allen Renten die Rentenerhöhungen.

Bis auf weiteres werden die Leistungen bei den Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwerrenten um jährlich sechshundert Mark, bei den Waisenrenten um jährlich dreihundert Mark erhöht.

Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt für alle Lohnklassen dreihundertsechzig Mark.

Wente keine Beilage.

Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

Der Steigerungssatz der Invalidenrente beträgt für jede Beitragswoche

in der Lohnklasse A	10 <i>ℳ</i>	in der Lohnklasse E	90 <i>ℳ</i>
" " " B	30 "	" " " F	120 "
" " " C	50 "	" " " G	150 "
" " " D	70 "	" " " H	180 "

Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter fünfzehn Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente, und zwar: um jährlich sechsundneunzig Mark, wenn ein solches Kind vorhanden ist; um jährlich einhundertachtundsechzig Mark, wenn zwei solcher Kinder vorhanden sind, und um jährlich achtundvierzig Mark für jedes weitere solche Kind. Elternlose Enkel unter fünfzehn Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Invalidenrente ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter fünfzehn Jahren gleichgestellt.

Ziffer 10 erhält folgende Fassung:

Der Anteil der Pensionskasse beträgt
 bei Witwen- und Witverrenten vier Zehntel,
 bei Waisenrenten für jede Waise zwei Zehntel
 des Grundbetrags und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invaliddität bezogen hätte.

Ziffer 11 erhält folgende Fassung:

Der Anteil der Pensionskasse an der Altersrente beträgt

in der Lohnklasse A	300 <i>ℳ</i>	in der Lohnklasse E	1100 <i>ℳ</i>
" " " B	500 "	" " " F	1400 "
" " " C	700 "	" " " G	1700 "
" " " D	900 "	" " " H	2000 "

Für Beiträge verschiedener Lohnklassen wird der entsprechende Durchschnitt gewährt. Sind über eintaufendzweihundert Beitragswochen nachgewiesen, so scheiden die überzähligen Beiträge der niedrigsten Lohnklasse aus.

Ziffer 12 fällt weg.

Ziffer 13 erhält folgende Fassung:

Die Renten werden in Teilbeträgen monatlich im voraus gezahlt. Alle auszahlenden Beträge sind auf volle fünf Pfennig aufzurunden.

§ 16.

Ziffer 3 fällt weg.

In Ziffer 6 Absatz 1 werden die Worte „oder eines Wittwengeldes“ sowie der Absatz 2 gestrichen.

§ 18.

Ziffer 1 fällt weg.

§ 19.

Der Ziffer 1 wird als Satz 2 angefügt:

Die Rentenerhöhung (§ 15 Ziffer 4 Absatz 2) bleibt dabei außer Ansatz.

§ 21.

In Ziffer 1 Absatz 1 werden die Worte „vorbehaltlich der Bestimmung in Ziffer 3“ gestrichen.

Ziffer 3 fällt weg.

§ 23.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Das Reich leistet Zuschüsse für die in jedem Jahre tatsächlich gezahlten Renten (§ 15 Ziffer 2); die Arbeitgeber und die Versicherten entrichten für jede Woche der versicherungspflichtigen Beschäftigung (Beitragswoche) laufende Beiträge zu gleichen Teilen (§ 29 Ziffer 1).

§ 24

erhält folgende Fassung:

Bis zum 31. Dezember 1926 werden als Wochenbeitrag erhoben:

in Lohnklasse A	350 <i>ℳ</i>	in Lohnklasse E	750 <i>ℳ</i>
" " B	450 "	" " F	900 "
" " C	550 "	" " G	1050 "
" " D	650 "	" " H	1200 "

Die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts prüft rechtzeitig vor dem 31. Dezember 1926, ob die Beiträge ausreichen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Reichstag mitzuteilen. Nach dem Ausfall des Prüfungsergebnisses kann der Reichsrat die festgesetzten Beiträge für weitere fünf Jahre aufrechterhalten.

§ 25.

Ziffer 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Als Beitragswochen der Lohnklasse B werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, die vollen Wochen angerechnet, in denen der Versicherte wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen.

Als Absatz 2 wird eingefügt:

Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, in welchen weiteren Fällen eine Anrechnung von Beitragswochen der Lohnklasse B stattfindet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 27.

Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Die Pensionskasse verwaltet ihre Einnahmen und ihr Vermögen selbständig.

Die Ziffern 2 bis 5 fallen weg.

§ 28.

Im Absatz 1 werden die Worte „Überschüsse des Sondervermögens“ durch die Worte „Mittel der Pensionskasse“ und im Absatz 2 das Wort „Sondervermögen“ durch das Wort „Vermögen“ ersetzt.

§ 33.

Der ganze Paragraph ist zu streichen.

§ 37.

In Ziffer 15 fallen die Worte „Wittwengeld und Waisenaussteuer“ weg. In Ziffer 18 ist statt der Worte „Hinterbliebenen- oder Zusatzrente“ zu setzen „oder Hinterbliebenenrente“.

§ 42.

In Ziffer 3 ist zu streichen: c) Wittwengeld, d) Waisenaussteuer. Buchstabe e wird c.

§ 47.

In Ziffer 3 ist zu streichen: „e) die Rückversicherungsverbände (§ 1401)“.

§ 89.

Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

Sind bei Gewährung von Altersrente nach Ziffer 2 weniger als zwölfhundert Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der Lohnklasse A angelegt.

Ziffer 6 fällt weg.

Übergangsvorschriften.

1. Den Personen, die auf Grund der Fassung der Arbeiterpensionskasse eine Invaliden- oder eine Altersrente oder eine Rente für Hinterbliebene beziehen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzt ist, wird ihre Rente bis zum 31. Dezember 1926 erhöht.

Die Erhöhung beträgt für Empfänger einer Invaliden- oder Altersrente monatlich siebenzig Mark, für Empfänger einer Witwen- oder Witverrente monatlich fünfundsünfzig Mark, für Empfänger einer Waisenrente monatlich dreißig Mark.

Die Erhöhung wird Personen, die auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 989) oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Versorgung erhalten, nur insoweit gewährt, als sie die gewährte Versorgung übersteigt.

Ausländern, die sich im Ausland aufhalten, sowie den im § 120 Absatz 2 Satz 2, § 1276 Absatz 1 Satz 2, §§ 1277, 1531, 1536, 1541, 1544 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Gemeinden, Armenverbänden, Versicherungsträgern usw. wird die Erhöhung nicht gewährt.

Bezieht der Empfänger nur einen Bruchteil der Rente, so wird die Erhöhung gemäß Absatz 2, 3 gewährt.

Die oberste Postbehörde bestimmt, in welcher Weise die erhöhten Renten gezahlt werden.

Das Gesetz über Abänderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 20. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1091) sowie das Gesetz über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung vom 26. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 2315) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1921 (Reichs-Gesetzblatt Seite 473) treten mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft.

2. Für die nach früheren Gesetzen verwendeten Beitragsmarken gelten folgende Steigerungssätze:

in Lohnklasse I	3 <i>ℳ</i>	in Lohnklasse IV	10 <i>ℳ</i>
„ „ II	6 „	„ „ V	12 „
„ „ III	8 „		

Als Altersrente gelten

für die Lohnklasse I	60 <i>ℳ</i>	für die Lohnklasse IV	150 <i>ℳ</i>
„ „ II	90 „	„ „ V	180 „
„ „ III	120 „		

3. Als Beitragswochen der Lohnklasse B werden die vollen Wochen angerechnet, in denen der Versicherte in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zur Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen gewesen ist oder freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet hat.

Als Beitragswochen der Lohnklasse A werden die vollen Wochen angerechnet, in denen der Versicherte

1. zur Erfüllung der Wehrpflicht in Friedenszeiten eingezogen gewesen ist,
2. wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen.

Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Wochen werden jedoch nur denen angerechnet, die vorher berufsmäßig nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind.

4. Empfänger einer Zusatzrente erhalten mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes deren Kapitalwert als Abfindung. Als Jahresbetrag der Rente gilt das Zwölfwache ihres Monatsbetrags. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister.

Personen, welche auf Grund des § 33 der Satzung Zusatzbeiträge entrichtet und am Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes einen Anspruch auf Zusatzrente nicht erworben haben, können innerhalb fünf Jahren vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ab die Erstattung des Wertes der Zusatzbeiträge verlangen. Zu dem Betrage werden für jedes volle Jahr, das seit Entrichtung des Zusatzbeitrags bis zum Tage des Antrags auf Erstattung verfloßen ist, dreieinhalb vom Hundert Zinsen hinzugerechnet.

5. Die neuen Vorschriften treten am 1. Oktober 1921 in Kraft.

6. Ansprüche und Leistungen, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung des Gesetzes schwebt, unterliegen dessen Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Diese Vorschrift gilt nicht für Ansprüche auf Witwengeld und Waisenaussteuer, die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes fällig geworden sind.

7. Die auf Grund der §§ 1360 bis 1380 der Reichsversicherungsordnung zugelassenen Sonderanstalten gelten ohne neue Zulassung durch den Reichsrat bis zum 31. Dezember 1922 als zugelassen. Sie müssen bis dahin die Leistungen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes gewähren.

Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Tag, bis zu welchem die Sonderanstalten die erforderlichen Änderungen ihrer Satzung zu beschließen haben. Kommt eine Sonderanstalt der Anordnung nicht rechtzeitig nach, so ändert die Aufsichtsbehörde die Satzung.

8. Für die Zeit nach dem 1. Oktober 1921 dürfen Beiträge in den Werten nicht mehr geleistet werden, die nach § 24 der Satzung in der Fassung des Nachtrags VI zur Satzung (Ausgabe 1912) oder V (Ausgabe 1914) oder I (Ausgabe 1920) vorgesehen sind.

Hierzu wird bemerkt:

Das Gesetz bringt wesentliche Neuerungen und Verbesserungen. Hervorzuheben ist zunächst die neue Lohnklasseneinteilung, die statt der bisherigen fünf Klassen acht neue Lohnklassen bis zu einem Jahresarbeitsverdienst von 15 000 M vorsieht. Die Einreihung in die Lohnklassen erfolgt nach dem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst. Der neuen Lohnklasseneinteilung entsprechend sind die Beiträge neu festgesetzt worden.

Die Witwengelder, Waisenaussteuern (einmalige Leistungen) und Zusatzrenten (§ 33 Satzung) fallen weg.

Die Bestimmungen über das Erlöschen der Anwartschaft sind verbessert worden.

Die neue Rentenberechnung ist anders aufgebaut. Der Reichszuschuß zu den Renten (50 M für jede Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwerrente und 25 M für jede Waisenrente) ist der gleiche geblieben. Dagegen ist an Stelle des Grundbetrages, der bisher je nach Leistung der Beiträge in den verschiedenen Lohnklassen verschieden war und sich zwischen 60 und 100 M bewegte, für alle Lohnklassen ein fester Betrag von 360 M vorgesehen worden. Entsprechend der Höhe der Beiträge sind auch die Steigerungssätze geändert worden. Zu den neu festzusetzenden Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwerrenten wird bis auf weiteres ein Zuschuß von 600 M, zu den Waisenrenten von 300 M gewährt. Dagegen fallen für diese Renten die bisherigen Rentenzulagen und Beihilfen weg. Vorläufig werden aber die neu festzusetzenden Bezüge nicht wesentlich höher sein als die bisherigen. Erst wenn im Laufe der Zeit die Versicherten Gelegenheit hatten, in den neuen höheren Klassen Beiträge zu entrichten, für die dann höhere Steigerungssätze in Anrechnung kommen, ist später auf höhere Renten zu rechnen.

Eine wesentliche Ausgestaltung haben die bisherigen Kinderzulagen zu den Renten erfahren. Sie hängen nicht mehr von der Höhe der Invalidenrente ab, sondern stellen feste Beträge dar, und zwar betragen sie 96 M, wenn ein Kind unter 15 Jahren vorhanden ist, 168 M, wenn zwei solcher Kinder vorhanden sind, und 48 M mehr für jedes weitere solche Kind. Elternlose Enkel unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Invalidenrente ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt.

Die Bestimmung in § 18 Ziffer 1 der Satzung über das Ruhen der Rente bei gleichzeitigem Bezuge von Unfallrente ist weggefallen, dagegen gilt die Bestimmung in § 35 Ziffer 1 der Satzung auch fernerhin.

Bei den Hinterbliebenenrenten tritt durch den Wegfall der Bestimmung in § 89 Ziffer 6 und durch die geänderte Bestimmung des § 15 Ziffer 10 der Satzung sowie durch die Erhöhung des Grundbetrags der Invalidenrente eine merkliche Besserung ein.

Die Bestimmungen über die Anrechnung von Ersatztatfachen (Krankheitszeiten und militärische Dienstleistungen) sind ebenfalls geändert.

Den Personen, die eine Invaliden- oder eine Altersrente oder eine Rente für Hinterbliebene beziehen, welche vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes — 17. August 1921 — festgesetzt ist, wird ihre Rente vorerst bis zum 31. Dezember 1926 erhöht. Die Erhöhung beträgt für Empfänger einer Invaliden- oder Altersrente monatlich 70 M, für Empfänger einer Wittwen- oder Witwerrente monatlich 55 M, für Empfänger einer Waisenrente monatlich 30 M. Dagegen kommen die seitherigen Rentenzulagen von 30 M, 15 M und 10 M und die Beihilfen von 40 M und 20 M in Wegfall.

Zum Vollzug wird bestimmt:

Die neuen Beitragsätze sind vom 3. Oktober d. J. an zu erheben.

Zum Zwecke der Aufstellung der Hebelisten haben sämtliche Dienststellen in Hebelisten, die ihnen vom Kassenvorstand eigens zu diesem Zweck demnächst zugehen und nach dem neuesten Mitgliederstand zu ergänzen sind, in Spalte 2 unter dem Namen den Tages- und Jahresarbeitsverdienst des Versicherten und die neue Lohnklasse, in die das Mitglied bei Kassenabteilung A einzureihen ist, einzutragen, z. B. $313 \times 30,80 \text{ M} = 9640,40 \text{ M, F.}$ Als Jahresarbeitsverdienst gilt bei Lohnempfängern bis auf weiteres das 313 fache des Tagesverdienstes einschließlich der anrechenbaren Nebenbezüge (siehe § 7 Ziffer 4 der Satzung der Eisenbahnbetriebskrankenkasse in der Fassung des Nachtrags V). Die freiwilligen Mitglieder der Abteilung A sind zu befragen, in welcher Lohnklasse und in welchem Umfange sie die Beiträge vom Oktober an entrichten wollen (ob wöchentliche oder monatliche Beiträge). Es genügt die kurze Angabe „H 4/5“ (= monatlich, je nach der Zahl der Beitragswochen, 4 oder 5 Beiträge) oder „H 1“ (= monatlich 1 Beitrag). Die Hebelisten sind spätestens innerhalb 8 Tagen an den Kassenvorstand zurückzugeben, nachdem zuvor die Mitgliederliste richtiggestellt ist.

Wegen der Ergänzung der Vollzugsvorschriften ergeht noch besondere Verfügung.

Bei der Verfügung Zb 10 A, Nachrichtenblatt 78/1920, sowie bei der Verfügung Nr. 17 im Amtsblatt 5. von 1921 und Nr. 84 im Amtsblatt 29 von 1921 ist auf gegenwärtige Verfügung hinzuweisen.